



Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe der Gemeinde Axams *gültige Fassung ab 1.1.2024*

1.

Die Gemeinde Axams beteiligt sich an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion des Landes Tirol und gewährt an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe.

Die Gemeinde Axams ist bereit, 20 % der Kosten für die vom Land Tirol in Abstimmung mit der Gemeinde Axams gewährten Mietzins- und Annuitätenbeihilfen zu tragen.

2.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 2 Jahren in der Gemeinde Axams seinen Hauptwohnsitz hat. Diesem Personenkreis gleichzusetzten sind Antragsteller, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Axams wohnhaft sind bzw. waren.
- b) Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn der Ehepartner oder der Lebensgefährte seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Axams seinen Hauptwohnsitz hat.
- c) Ein ordnungsgemäßer, vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen des Beihilfenwerbers lauten muss, ist vorzulegen. Im Falle des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft müssen beide Partner als Mieter im Mietvertrag angeführt sein.
- d) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller oder Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegende Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrechte an einem Haus oder an einer Wohnung hat.
- e) Bei der Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wird ein anrechenbarer Wohnungsaufwand von höchstens 4,00 € je m² förderbarer Nutzfläche zugrunde gelegt.
- f) Die Obergrenze der gesamten monatlichen Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe wird je Beihilfenwerber mit 150,- € festgelegt.

3.

- a) Keine Beihilfe erhält, wer bereits Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe von anderer Stelle erhält.
- b) Beihilfenwerbern, welche in einem Verwandtschafts- oder Verschwägertenverhältnis in auf- oder absteigender Linie bis einschließlich des 3. Grades zum Vermieter stehen, wird ebenfalls keine Beihilfe gewährt.

4.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hinzuweisen.

5.

Der Antrag ist bei der Gemeinde Axams einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu oder werden nicht alle Unterlagen beigebracht, so wird der Antrag nicht weitergeleitet oder wird keine positive Begutachtung durchgeführt.

6.

Die Richtlinie für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe des Landes Tirol ist anzuwenden, sofern die Gemeinde Axams nicht eine abweichende Regelung getroffen hat.

7.

Die Zuständigkeit obliegt dem Bürgermeister. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeindevorstandes eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

8.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Axams vom 3.4.2006, dem diese Richtlinie zugrunde liegt, tritt gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 am 1.7.2006 in Kraft.

Änderungen:

- Punkt 2 lit. a und lit. e mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.7.2010 geändert (mit Wirksamkeit ab 1.8.2010)
- Punkt 7 mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.7.2017 geändert (rückwirkend mit Wirksamkeit ab 1.7.2017)
- Punkt 2 lit. a mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2018 geändert (mit Wirksamkeit ab 1.1.2019)
- Punkt 1 mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2018 geändert (mit Wirksamkeit ab 1.1.2019)
- Punkt 2 lit. e und lit. f mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2023 geändert (mit Wirksamkeit ab 1.1.2024)